

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Reute am 12. September 2019 die folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05. Dezember 2001 in der Fassung vom 24. Januar 2019 beschlossen.

§ 1

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jährlich

<i>für den ersten Stellvertreter</i>	<i>500,00 EUR</i>
<i>für den zweiten Stellvertreter</i>	<i>300,00 EUR</i>
<i>für den dritten Stellvertreter</i>	<i>300,00 EUR</i>
<i>für den vierten Stellvertreter</i>	<i>300,00 EUR“</i>

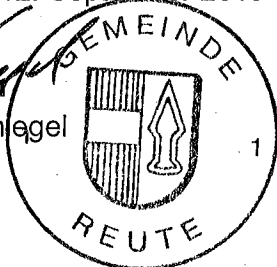
§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05. Dezember 2001 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Reute, den 12. September 2019

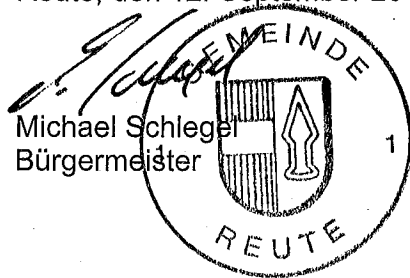

Michael Schlegel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, den 12. September 2019



Öffentliche Bekanntmachung: 19. September 2019

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: 20/09/19

Reute, den 20/09/19



(Unterschrift)